

In der Fassung vom 09.04.2002 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seiten 99 - 103 vom 12.04.2002)

Änderungen:

1. Nachtrag vom 10.12.2010; in Kraft getreten am 18.12.2010 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 134 vom 17.12.2010)
2. Nachtrag vom 28.09.2012; in Kraft getreten am 06.10.2012 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 120 vom 05.10.2012)
3. Änderung vom 19.11.2013; in Kraft getreten am 23.11.2013 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 526 vom 22.11.2013)
4. Änderung vom 03.01.2014; in Kraft getreten am 11.01.2014 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 1 vom 10.01.2014)
5. Änderung vom 16.12.2015; in Kraft getreten am 19.12.2015 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 169 vom 18.12.2015)
6. Änderung vom 07.12.2017; in Kraft getreten am 09.12.2017 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 186 vom 08.12.2017)
7. Änderung vom 18.12.2018; in Kraft getreten am 22.12.2018 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 295 vom 21.12.2018)

**SATZUNG
über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Tarp**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529) in der z. Z. geltenden Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 414) in der z. Z. geltendenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. März 2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in der Gemeinde Tarp sind zu reinigen.

**§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, und zwar für die
 - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) begehbarer Seitenstreifen,
 - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) Rinnsteine und Pflasterrinnen,

- e) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen. Ferner sind ausgenommen die Rinnsteine und Pflasterrinnen der in § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren aufgeföhrten Straßen.

- 1a. Die Eigentümer von Grundstücken in Stichwegen haben zusätzlich die verbleibende Straßenfläche in der Frontlänge ihres Grundstückes zu reinigen. Stichwege sind öffentliche Straßen, die
 - a) keine Geh- und Radwege aufweisen,
 - b) Sackgassen ohne Wendemöglichkeit/-anlage.

Sofern sich Grundstücke in der Frontlänge gegenüberliegen, hat jeder Eigentümer jeweils die Hälfte der Straßenbreite zu reinigen. Liegt die Frontlänge eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke ausschließlich am Ende der Straße, so haben diese Eigentümer oder diese Eigentümerinnen die in Absatz 1 Buchstabe a) bis e) beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Reinigungspflicht der übrigen Eigentümer, der in der Straße gelegenen Grundstücke, ist insoweit beschränkt.

- 2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1. Die zu reinigenden Straßenteile (siehe § 2 Abs. 1) sind nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat unter Verzicht von Pflanzenschutzmittel und anderen chemischen Mitteln zu säubern und von Unkraut zu befreien.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind von der Oberfläche her jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.
Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Bei Glatteis und Schnee sind Gehwege und Fußgängerüberwege mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

3. Schnee ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages.
4. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
5. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück darf Eis und Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
6. Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind die Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.
7. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Nach fruchtloser Aufforderung mit einer Frist von 2 Tagen kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Befreiung

Bei erwiesenen Härtefällen kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Stelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von der Gemeinde veranlassten Reinigung der Rinnsteine und Pflasterrinnen (§ 2 Satz 3 dieser Satzung) erhebt die Gemeinde Tarp nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Reinigungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG i. V. m. § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
- zu verwenden.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezuglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.03.1997, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 04.12.2000 außer Kraft.

Tarp, den 09.04.2002

GEMEINDE TARP
DER BÜRGERMEISTER

gez. Storm

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Tarp

Achter de Möhl	Jerrishoer Straße
Ahornweg	Johannisburger Straße
Alte Straße	Julius-Leber-Ring
Am Bahnhof	Karl-Friedrich-Stellbrink-Straße
Am Buchenhain	Kastanienallee
Am Goldregen	Keelbeker Straße
Am Karpenteich	Kiebitzweg
Am Pfeilkraut	Kiefernweg
Am Schwimmbad	Kielswang
Am Sportplatz	Kranichgang
Am Wasserwerk	Jalmer Weg
Am Weidenröschen	Klaus-Groth-Straße
Am Wollgras	Kuhschellenring
Ampferstieg	Kuhschellenweg
An den Königskerzen	Lärchenweg
An der Alten Schule	Libellenring
An der Rampe	Lilienbogen
Anemonenbogen	Marderstieg
Apfelhof	Meisenweg
Bachnelkenweg	Moorweg
Bahnhofstraße	Muschelblumenweg
Barderuper Straße	Neuhof
Birkenhof	Oelmarkweg
Birkenweg	Orchideenbogen
Birnenhof	Otterweg
Boschstraße	Pappelweg
Brombeerhof	Pastoratsweg
Brombeerweg	Pommernstraße
Cimbernweg	Quellmoos
Clausenplatz	Rotdornweg
Dorfstraße	Sanddornweg
Dr. Behm-Ring	Schilfweg
Drosselweg	Schlehenweg
Eichenkratt	Schulstraße
Eisenbrink	Schwanenstieg
Eisvogelweg	Siemensstraße
Fasanenweg	Sonnentauweg
Ferdinand-Porsche-Ring	Stamm
Flensburger Straße	Stapelholmer Weg
Fliederbogen	Stenderupauer Straße
Friedrich-Fröbel-Straße	Stettiner Straße
Friedrich-Hebbel-Straße	Stiller Winke
Fröruper Weg	Storchengang
Georg-Elser-Straße	Süderschmedebyer Straße
Geschwister-Scholl-Ring	Tannenweg
Geschwister-Dummer-Weg	Tarpholz
Ginsterweg	Teichrosenweg
Graf-Zeppelin-Straße	Teichsimsenweg
Grüner Weg	Theodor-Storm-Straße
Gutenbergring	Thomas-Thomsen-Straße
Hahnenfußweg	Tornschau
Hamphof	Tornschauer Straße
Harkielweg	Treenering
Hasenhof	Vogelbeerweg
Hashauweg	Wachholderbogen
Heideweg	Walter-Saxen-Straße
Heisterweg	Wanderuper Straße

Hermann-Löns-Straße	Weißdornweg
Hirschbogen	Westerallee
Holm	Wiekier Acker
Holunderweg	Wiesenweg
Im Treenetal	Zum Binsenhof
Im Wiesengrund	Zum Wasserstern
Industriestraße	Zwetschgenhof
Irisbogen	
Jalmer Weg	